

52. 1. Ist eine auf geschlicher Vermutung beruhende, stillschweigende Quasipupillarsubstitution nach Art der substitutio pupillaris tacita anzunehmen?
2. Können uneheliche Kinder von ihrem Erzeuger an Kindesstatt angenommen werden?
3. Kann eine nicht in väterlicher Gewalt stehende Person von einem Manne mit der Wirkung an Kindesstatt angenommen werden, daß sie nicht in ein agnatisches Verhältnis zu den Agnaten des Adoptivvaters tritt?

IV. Civilsenat. Urth. v. 11. Juni 1896 i. S. S. u. Gen. (Bekl.) w.  
B. (Rl.) Rep. IV. 313/95.

- I. Landgericht Köslin.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Der am 1. September 1843 verstorbene Pächter W. zu G. B. in Neu-Borpomern hatte außer der Ehe zwei Töchter mit verschiedenen Müttern erzeugt. Von der älteren Tochter Friederike, später verehelichten S., stammen die Beklagten als deren Kinder und Enkel ab. Die Mutter der anderen Tochter Namens Charlotte verheiratete sich später mit dem Gendarmen L., und aus dieser Ehe ist die Klägerin hervorgegangen. Der Pächter W. nahm seine beiden außerehelichen Töchter nach Ausweis der Bestätigungsurkunden des Oberappellationsgerichtes zu Greifswald vom 29. Januar 1830 an Kindesstatt an

und setzte dieselben demnächst in seinem am 30. Januar 1834 errichteten Testamente zu Erben ein. Dabei wurde von ihm im § 5 dieses Testaments weiter verordnet:

Sollte meine Tochter Charlotte, ohne eheleibliche Nachkommenschaft zu hinterlassen, vor mir versterben, so soll deren Erbteil . . . meiner Tochter Friederike, verehelichten F., oder, falls auch diese bereits vor mir verstorben sein sollte, deren hinterlassenen Kindern accrescieren, und meine Tochter Friederike oder deren Kinder meine alleinige Erbin sein. Sollte meine Tochter Charlotte mich zwar überleben, jedoch vor ihrem vierzehnten Lebensjahre versterben, so ernenne ich meine älteste Tochter Friederike oder, falls selbige bereits mit Tode abgegangen sein sollte, deren Kinder zu ihren Erben und bestimme hiermit, daß diese sodann meine alleinige Erben sein und mein ganzes Vermögen in diesem Falle haben und erben sollen. . . . Wenn aber meine Tochter Charlotte mich zwar überleben, jedoch unverehelicht, oder ohne eheleibliche Nachkommenschaft zu hinterlassen, nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre mit Tode abgehen sollte, so will ich, daß von dem ihr von mir ererbten Vermögen die Hälfte an meine ältere Tochter Friederike oder deren Kinder zurückfallen soll. . . .

Die jüngere Tochter Charlotte wurde schon bei Lebzeiten des Pächters W. geisteskrank und blieb deshalb auch nach erlangter Großjährigkeit unter Vormundschaft. Sie starb nach ihrer Mutter am 18. September 1892 unverheiratet und kinderlos. Ihr Nachlaß besteht aus demjenigen Vermögen, welches ihr bei der Teilung der Hinterlassenschaft des Adoptivvaters mit einem Wertbetrage von 128 732,66 *M* zugefallen war, sowie aus den davon im Laufe der nachfolgenden Zeit ersparten Nebenüberschüssen, durch deren Anwachsen sich der Wert des gesamten Nachlasses am 1. November 1892 bis auf 397 487,01 *M* vermehrt hat. Dieser Nachlaß bildet den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites. Die Klägerin, welche anerkennt, daß den Beklagten ein fideikommissarischer Anspruch in Höhe der Hälfte des durch Erbgang vom Pächter W. ursprünglich der Charlotte W. zugefallenen Vermögens mit 64 366,33 *M* nebst den davon seit dem Tode der Charlotte W. auf gekommenen Zinsen zusteht, beansprucht im übrigen den Nachlaß für sich allein. Dementsprechend hat sie ihr Klagebegehren gestellt, wogegen von der anderen Seite widerklagend bean-

trägt worden ist, die Klägerin zu verurteilen, darein zu willigen, daß der gesamte Nachlaß von dem bestellten Nachlaßpfleger an die Beklagte herausgegeben werde.

Der Berufungsrichter hat die Beklagten unter Abweisung ihrer Widerklage nach dem Klageantrage verurteilt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen.

„Der Berufungsrichter geht mit Recht davon aus, daß bei Beurteilung der von beiden Seiten erhobenen Erbansprüche lediglich die Grundsätze des gemeinen Rechtes, wie dasselbe in Neu-Vorpommern gilt, zur Anwendung zu bringen sind. . . . Dem Berufungsrichter ist im Endergebnisse auch darin beizutreten, daß die von der Klägerin bestrittenen Ansprüche der Beklagten unbegründet sind. . . . Auf Grund der vorliegenden testamentarischen Anordnungen können seitens der Beklagten bezüglich des Nachlasses der Charlotte W. umfassendere Ansprüche nicht erhoben werden, als ihnen von der Klägerin zugestanden worden sind. Der Berufungsrichter führt in dieser Beziehung zutreffend aus, daß der Testator nur zwei Fälle im Auge gehabt habe, in denen der ganze Nachlaß an die verehelichte H. oder an deren Nachkommen gelangen sollte, nämlich erstens den Fall, wenn Charlotte W. kinderlos vor ihm versterben sollte, und zweitens den Fall, wenn dieselbe zwar nach ihm, aber vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre vom Tode ereilt werden möchte; während im übrigen zu Gunsten der verehelichten H. und deren Nachkommen eine fideikommissarische Substitution nur bezüglich der einen Hälfte des auf die Charlotte W. vererbten Vermögens angeordnet worden sei. Nach diesen nicht zu beanstandenden Ausführungen erscheint es unbedenklich, daß den Beklagten auf Grund der angeordneten fideikommissarischen Substitution Ansprüche nur in Höhe der Hälfte des vom Pächter W. auf dessen Tochter Charlotte vererbten Vermögens zustehen. . . .

Die von den Beklagten erhobenen weitergehenden Ansprüche können auch nicht darauf gestützt werden, daß in dem Testamente des Pächters W. eine zu Gunsten der verehelichten H. und deren Nachkommenschaft getroffene Quasipupillarsubstitution zu finden sei. Das Testament enthält überhaupt keine Bestimmung für den Fall, daß Charlotte W. in Geisteskrankheit verfallen würde. Überdies fehlt

jeder Anhalt dafür, daß der Pächter W. zur Zeit der Testamentserrichtung, im Jahre 1834, Veranlassung gehabt habe, an die Möglichkeit einer Geisteskrankheit seiner Tochter Charlotte zu denken; vielmehr ist . . . seitens der Beklagten selbst die Behauptung aufgestellt worden, daß Charlotte W. bald nach ihrer im Jahre 1859 erfolgten Einsegnung (also ungefähr fünf Jahre nach Errichtung des Testaments) von der Geisteskrankheit befallen worden sei. Trotzdem sind die Beklagten der Meinung, daß mit Rücksicht auf die zu Gunsten der verheirateten S. und deren Nachkommenschaft im § 5 des Testaments angeordnete Vulgar- und Pupillarsubstitution die gesetzliche Vermutung Play greifen müsse, der Testator habe im Wege der stillschweigenden Quasipupillarsubstitution für seine Tochter Charlotte jene Vulgar- und Pupillarsubstituten als Erben ernennen wollen. Dies kann aber als richtig nicht anerkannt werden. Bezüglich der eigentlichen Pupillarsubstitution geht allerdings die herrschende Lehrmeinung dahin, daß eine derartige Substitution auch stillschweigend erfolgen könne, indem im Zweifel anzunehmen sei, daß der Testator nicht bloß eine Vulgarsubstitution, sondern auch eine Pupillarsubstitution habe anordnen wollen, und umgekehrt. Auch haben einzelne Rechtslehrer bis in die neueste Zeit die Ansicht vertreten, daß die gleiche Vermutung für eine Quasipupillarsubstitution sprechen müsse.

Vgl. insbesondere Köppen, Erbrecht § 82.

Eine solche Anwendung jener Rechtsvermutung erscheint jedoch unzulässig, da die fragliche Vorschrift, welche an sich nur für die eigentliche Pupillarsubstitution gegeben ist, den sonst geltenden Auslegungsregeln gegenüber sich als eine Ausnahmegestaltung darstellt, und im Hinblick auf die Fassung der l. 9 Cod. 6, 26 und des § 1 Inst. 2, 16 kein ausreichender Grund dazu vorliegt, jene singuläre Vorschrift auch auf das nicht völlig gleichartige Rechtsinstitut der Quasipupillarsubstitution auszudehnen.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 31 Nr. 343; Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Neue Folge Bd. 18 S. 446, Bd. 41 S. 326; Cohn, Quasipupillarsubstitution S. 32; Archiv für civilistische Praxis Bd. 5 S. 113, Bd. 9 S. 107, Bd. 12 S. 360.

Hiernach kann unerörtert bleiben, ob der Testator überhaupt befugt gewesen sein würde, unter Beiseiteschiebung der leiblichen Halbgeschwister der Charlotte W., den Nachlaß derselben seiner anderen

Adoptivtochter oder deren Nachkommen im Wege der Quasipupillarsubstitution zuzuwenden.

Auch auf ein gesetzliches Erbrecht können sich die Beklagten nicht berufen. In dieser Richtung wird von ihnen geltend gemacht, der Pächter W. habe seine beiden unehelichen Töchter nicht nur adoptiert, sondern auch legitimiert gehabt. Dies letztere ergibt sich jedoch aus den über den fraglichen Rechtsakt ausgestellten Urkunden vom 29. Januar 1830 nicht.“ (Dies wird näher ausgeführt. Das Urteil fährt sodann fort:)

„Was die rechtliche Wirkung der hiernach allein vorliegenden Annahme an Kindesstatt betrifft, so hatte der erste Richter den vorgenommenen Rechtsakt für ungültig erachtet, weil eine Arrogation unehelicher Kinder seitens des Erzeugers nach gemeinem Rechte nicht rechtswirksam sei. Diese Ansicht ist jedoch vom Berufungsrichter mißbilligt worden, weil nach dem heutigen Stande der Theorie und Praxis des gemeinen Rechtes die Zulässigkeit solcher Arrogationen als anerkannt angesehen werden dürfe. Dem ist beizutreten.

Vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 3 § 30 Num. 12; Seuffert, Archiv Bd. 19 Nr. 254, Bd. 26 Nr. 137; Stölzel im preussischen Just.-Min.-Bl. von 1874 S. 147; Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 6 S. 171 (im Eingange des Thatbestandes).

Angriffe sind hiergegen auch nicht erhoben worden. Vielmehr haben sich die Beklagten selbst auf die Adoption der beiden unehelichen Kinder berufen und auszuführen versucht, daß dadurch zwischen diesen Adoptivkindern ein Geschwisterverhältnis und insolgedessen auch zu Gunsten der Beklagten ein Intestaterbrecht begründet worden sei. Wenn die Beklagten damit haben behaupten wollen, daß ihnen, als Nachkommen der verhehlchten H., welche schon früher verstorben zu sein scheint, ein unmittelbares gesetzliches Erbrecht nach der Charlotte W. zuzusprechen sei, so würde diese Rechtsansicht schon aus dem Grunde ohne weiteres als irrig bezeichnet werden müssen, weil der Pächter W. durch die Adoption der verhehlchten H. die väterliche Gewalt über deren eheliche Descendenten nicht erlangen konnte, und daher die Beklagten für ihre Person in den Kreis der Agnaten des Adoptierenden überhaupt nicht eingetreten sind. Aber auch in dem Falle, wenn die verhehlchte H. erst nach der Erblasserin Charlotte W. verstorben sein sollte, würde ein gesetzlicher Anspruch auf den

streitigen Nachlaß den Beklagten durch Vererbung oder Transmission nicht haben zufallen können, da die verehelichte H. ebenfalls in keinem agnatischen Verhältnisse zu der Erblasserin gestanden hat und daher gleichfalls nicht erbberechtigt war. In dieser Beziehung ist zwar dem Berufungsrichter darin nicht beizutreten, daß nach heutigem gemeinen Rechte durch Adoption oder Arrogation ein agnatisches Verhältniß zwischen dem angenommenen Kinde und den Agnaten des Adoptivvaters in keinem Falle begründet werde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 31 S. 187.

Dagegen muß anerkannt werden, daß in der gemeinrechtlichen Praxis das Bestreben hervorgetreten ist, einerseits die adoptio plena und minus plena und andererseits die Arrogation und die Adoption im engeren Sinne miteinander zu verschmelzen.

Vgl. preuß. Just.-Min.-Bl. von 1874 S. 145.

Auch ist zuzugeben, daß in Fällen, wo nicht in väterlicher Gewalt stehende Personen von einem Manne an Kindesstatt angenommen werden, diejenigen Wirkungen, welche nach römischem Rechte mit der Arrogation schlechthin verbunden sind, nicht immer im vollen Umfange eintreten, sondern daß die rechtlichen Wirkungen der Annahme an Kindesstatt auch in Fällen, in denen die Voraussetzungen der Arrogation vorliegen würden, darauf beschränkt werden können, daß dem Willen der Beteiligten und der mitwirkenden Behörde entsprechend lediglich dem Adoptivvater und dem angenommenen Kinde Rechte entstehen. Dieser Gesichtspunkt trifft im vorliegenden Falle zu. In den maßgebenden Bestätigungsurkunden, welche unter Vermeidung des Ausdruckes „Arrogation“ nur von einer „Adoption und Annahme an Kindesstatt“ sprechen, ist ausdrücklich bemerkt worden, daß die der verehelichten H., bezw. der Charlotte S., erteilten Rechte eines vom Pächter W. in der Ehe erzeugten Kindes „rückfichtlich seiner“ mit dem Rechte der Succession in sein Vermögen bestätigt würden. Dieser Zusatz konnte nur eine beschränkende Bedeutung haben. Im Hinblick hierauf ist die durch Urkundenauslegung gewonnene Feststellung des Berufungsrichters nicht zu beanstanden, daß Charlotte S.-W. und die verehelichte H., welche nach der vom Oberappellationsgerichte gebrauchten Wendung, der Bitte des W. entsprechend, die Rechte von ehelichen Kindern nur „rückfichtlich seiner“ erlangt haben, zu einander in das Verhältniß von Halbgeschwistern nicht getreten sind.“ . . .